

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration  
Postfach 31 40 · 65021 Wiesbaden

Aktenzeichen 50z2000-0001/2019/001

Lt. Verteiler

Bearbeiter/in: Frau Kollmann  
Durchwahl: (06 11) 3219-3270  
Fax: (06 11) 32719-  
E-Mail: [Britta.Kollmann@hsm.hessen.de](mailto:Britta.Kollmann@hsm.hessen.de)

nur per Email

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:

Datum: 22. Juni 2020

## **Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Achten Buches Sozialgesetzbuch;** Festsetzung der Barbeträge nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch

Im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden werden die Barbeträge nach § 27b Absatz 3 SGB XII und § 39 Absatz 2 SGB VIII rückwirkend zum 1. Januar 2020 neu festgesetzt. Die kommunalen Spitzenverbände haben in ihren Sitzungen der Sozialausschüsse vom 27. Mai 2020 (Hessischer Städtetag) und 28. Mai 2020 (Hessischer Landkreistag) die entsprechenden Beschlüsse gefasst.

### 1. Barbetrag

1.1 Der Barbetrag für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (einschließlich der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe für junge Volljährige nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII), beträgt nach § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII.

1.2 Für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen zum Lebensunterhalt bei Hilfe zur Erziehung nach den §§ 34 und 35 SGB VIII oder bei Eingliederungshilfe nach § 35a Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII in einer Einrichtung erhalten, gelten folgende Barbeträge (jeweils prozentualer Anteil vom gültigen Barbetrag für Erwachsene nach § 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 SGB XII), wobei eine Aufrundung auf volle 10-Cent-Beträge erfolgt:

- ab Vollendung des 3. Lebensjahres	6,0 Prozent
- ab Vollendung des 4. Lebensjahres	6,0 Prozent
- ab Vollendung des 5. Lebensjahres	6,0 Prozent
- ab Vollendung des 6. Lebensjahres	10,0 Prozent
- ab Vollendung des 7. Lebensjahres	10,0 Prozent
- ab Vollendung des 8. Lebensjahres	14,5 Prozent
- ab Vollendung des 9. Lebensjahres	14,5 Prozent
- ab Vollendung des 10. Lebensjahres	20,0 Prozent
- ab Vollendung des 11. Lebensjahres	20,0 Prozent
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres	30,0 Prozent
- ab Vollendung des 13. Lebensjahres	30,0 Prozent
- ab Vollendung des 14. Lebensjahres	39,5 Prozent
- ab Vollendung des 15. Lebensjahres	39,5 Prozent
- ab Vollendung des 16. Lebensjahres	45,5 Prozent
- ab Vollendung des 17. Lebensjahres	45,5 Prozent

2. Übergangsregelung für den Zusatzbarbetrag in § 133a SGB XII

Auf die Einhaltung der Übergangsregelung des § 133a SGB XII für Hilfeempfänger in Einrichtungen wird hingewiesen.

3. Auszahlung

Die Auszahlung des Barbetrages erfolgt nach § 27b Abs. 3 Satz 3 SGB XII unmittelbar an die Leistungsberechtigte oder den Leistungsberechtigten auf ein von ihr oder ihm zu bestimmendes Konto. Der Wunsch der oder des Leistungsberechtigten, die Auszahlung über die Einrichtung vorzunehmen, ist in der Regel angemessen im Sinne

von § 9 Abs. 2 Satz 1 SGB XII. Bei Leistungsberechtigten, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch beziehen, erfolgt die Auszahlung über die Einrichtung.

Zur Erleichterung der Umsetzung und insbesondere um bei Regelbedarfsanpassungen eine schnelle und einheitliche Umrechnung sicherzustellen, erhalten Sie die in der Anlage beigefügte Excel-Tabelle zur weiteren Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Axel Cremer



Cornelia Lange

**Barbetrag nach Altersgruppen ab****01.01.2020**

Regelsatz für Erwachsene Regelbedarfsstufe (RBS) 1 =

**432,00 €**

Barbetrag für Erwachsene 27 % von der RBS 1 =

**116,64 €**

<b>Altersgruppe</b>	<b>Prozentsatz vom Barbetrag für Erwachsene</b>	<b>Barbetrag für die jeweilige Altersgruppe</b>	<b>monatl. Zahlbetrag (Barbetrag aufgerundet auf volle 10-Cent- Beträge)</b>
ab vollendetem 3. Lebensjahr	6,00%	7,00 €	<b>7,00 €</b>
ab vollendetem 4. Lebensjahr	6,00%	7,00 €	<b>7,00 €</b>
ab vollendetem 5. Lebensjahr	6,00%	7,00 €	<b>7,00 €</b>
ab vollendetem 6. Lebensjahr	10,00%	11,66 €	<b>11,70 €</b>
ab vollendetem 7. Lebensjahr	10,00%	11,66 €	<b>11,70 €</b>
ab vollendetem 8. Lebensjahr	14,50%	16,91 €	<b>17,00 €</b>
ab vollendetem 9. Lebensjahr	14,50%	16,91 €	<b>17,00 €</b>
ab vollendetem 10. Lebensjahr	20,00%	23,33 €	<b>23,40 €</b>
ab vollendetem 11. Lebensjahr	20,00%	23,33 €	<b>23,40 €</b>
ab vollendetem 12. Lebensjahr	30,00%	34,99 €	<b>35,00 €</b>
ab vollendetem 13. Lebensjahr	30,00%	34,99 €	<b>35,00 €</b>
ab vollendetem 14. Lebensjahr	39,50%	46,07 €	<b>46,10 €</b>
ab vollendetem 15. Lebensjahr	39,50%	46,07 €	<b>46,10 €</b>
ab vollendetem 16. Lebensjahr	45,50%	53,07 €	<b>53,10 €</b>
ab vollendetem 17. Lebensjahr	45,50%	53,07 €	<b>53,10 €</b>